

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1321-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
06.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss	V			
13.12.2021	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt – mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – beschließt mit sofortiger Wirkung die aus der Anlage 1 ersichtlichen Änderungen der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen.

Stellv. Bereichsleiter Bereich 0-1		Oberbürgermeister	
Erkens		Schranz	
Datum 10.11.2021		Datum 10.11.2021	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1321-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung / Sachdarstellung

Aufgrund einer Verabredung in der Sitzung des Ältestenrates am 08.11.2021 wird Ziffer 2.14.3 der Anlage 1 „Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses“ der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen wieder an § 16 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen angeglichen.

Die Änderung ist der nachstehenden Synopse zu entnehmen.

Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses

Bisher	Neu	Begründung
<u>2. Kennntnisnahmen und Vorberatungen</u> 2.14.3 Berichterstattung im Rahmen der regelmäßig vorzulegenden Personal- und Organisationsberichte	<u>2. Kennntnisnahmen und Vorberatungen</u> 2.14.3 Berichterstattung im Rahmen der regelmäßig vorzulegenden Personal- und Organisationsberichte über alle Personalentscheidungen des/der Oberbürgermeisters/in im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 der Hauptsatzung ab der Besoldungsgruppe A 11 BBesO bzw. ab der Entgeltgruppe E 10 TVöD sowie ab Entgeltgruppe S 15 TVöD im Sozial- und Erziehungsdienst;	Ergänzung entsprechend § 16 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen

Anlage/n

Anlage 1 Zuständigkeitsordnung_Endfassung.pdf

Anlage 1 neue Fassung der Zuständigkeitsordnung

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

(Drucksache Nr. B/17/1321-01)

§ 1 Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Ausschüsse

(1) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der vom Rat gebildeten Ausschüsse werden -unbeschadet der Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Bezirksvertretungen- gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt in den Anlagen 1 – 12 dieser Zuständigkeitsordnung geregelt:

1. Haupt- und Finanzausschuss gemäß Anlage 1
2. Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Anlage 2
3. Jugendhilfeausschuss gemäß Anlage 3
4. Gleichstellungsausschuss gemäß Anlage 4
5. Kulturausschuss zugleich Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Theater Oberhausen“ gemäß Anlage 5
6. Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss gemäß Anlage 6
7. Schulausschuss gemäß Anlage 7
8. Sozialausschuss zugleich Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ gemäß Anlage 8
9. Sportausschuss gemäß Anlage 9
10. Umweltausschuss gemäß Anlage 10
11. Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ gemäß Anlage 11
12. Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss gemäß Anlage 12

(2) Die Ausschüsse entscheiden in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs, soweit die Anlagen 1 – 12 eine Entscheidungsbefugnis ausdrücklich vorsehen.

(3) Die Ausschüsse sind auch für folgende Finanzangelegenheiten der ihnen nach den Anlagen 1 – 12 jeweils zugeordneten Produktbereiche zuständig:

1. Vorberatung des Haushaltsplanes (einschließlich Haushaltssanierungsplan/-sicherungskonzept, Ergebnisplanung, Finanzplanung und Stellenplan),
2. Vorberatung von Zustimmungsentscheidungen des Rates, die dieser zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe der §§ 83 und 85 GO NRW in Verbindung der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung zu treffen hat,

3. Kenntnisanahme von Controllingberichten.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss und die Betriebsausschüsse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen“ und „Theater Oberhausen“ sowie des Eigenbetriebes „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Anlagen 1, 5, 8, 11) über die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen), soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die jeweiligen Betriebsleitungen zuständig sind.

(5) Soweit nach der Beschaffungsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses oder der Betriebsausschüsse für die „ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen“ bzw. für das „Theater Oberhausen“ sowie des Eigenbetriebes „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ gemäß Abs. 4 noch eine gesonderte Vergabeentscheidung zu treffen ist, entscheiden im Rahmen der geltenden Wertgrenzen über die Auftragsvergabe ebenso der Haupt- und Finanzausschuss sowie die in Abs. 4 genannten Betriebsausschüsse gemäß Anlagen 1, 5, 8, 11) soweit dafür nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die jeweiligen Betriebsleitungen zuständig sind.

(6) Soweit in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 12 Entscheidungszuständigkeiten für Ausschüsse begründet sind, kann der Rat im Einzelfall die Entscheidungszuständigkeit durch Beschluss wieder an sich ziehen (Rückholrecht), ohne dass es einer Änderung dieser Zuständigkeitsordnung bedarf.

(7) Im Übrigen sind die Ausschüsse für die Vorberatung von Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die vom Rat der Stadt entschieden werden. Dazu gehört auch die Vorberatung von Satzungen sowie von Benutzungs- und Entgeltordnungen. In begründeten Fällen kann der Rat auf eine Vorberatung durch Ausschüsse verzichten. Bei der Herbeiführung dringlicher Entscheidungen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 oder 2 GO NRW sowie ihrer Genehmigung findet eine Vorberatung durch Ausschüsse nicht statt.

(8) Die Ausschüsse sind für Kenntnisanahmen oder für Vorabkenntnisanahmen in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs zuständig, die ihnen bzw. dem Rat der Stadt von der Verwaltung vorzulegen sind oder vorgelegt werden.

(9) Die für die Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen, das Theater Oberhausen und den Eigenbetrieb „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ zuständigen Ausschüsse (Sozial-, Kulturausschuss bzw. Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „SBO Servicebetriebe Oberhausen“) entscheiden als Betriebsausschüsse gemäß den ihnen durch die Gemeindeordnung NRW, Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung übertragenen Zuständigkeiten.

§ 2 Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr/ihm nach der GO NRW und nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen übertragen sind. Dazu gehören insbesondere alle Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW, soweit nicht der Rat sich, einem Ausschuss oder Bezirksvertretungen eine Entscheidung vorbehalten hat und soweit sich nicht aus der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den Betriebssatzungen abweichende Zuständigkeiten ergeben. Soweit diese Zuständigkeitsordnung bei Entscheidungszuständigkeiten für Ausschüsse eine Mindestwertgrenze vorsieht, ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister für alle Angelegenheiten unterhalb dieser Wertgrenze zuständig.

(2) Die Oberbürgermeisterin/ DerOberbürgermeister ist insbesondere zuständig für

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen;
- b) die Vergabe von Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 200.000,00 EUR;
- c) Entscheidungen über Widersprüche in Beamtenangelegenheiten nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz in Fällen, in denen die Entscheidung über den angefochtenen Verwaltungsakt nicht dem Rat der Stadt obliegt;
- d) die Umschuldung und die Prolongation städtischer Darlehen;
- e) die dingliche Belastung von städtischen Grundstücken bis zu einem Finanzwert von 25.000,00 EUR.

(3) Die gesetzlich geregelten Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bleiben unberührt.

§ 3 Zuständigkeiten und Befugnisse der Betriebsleitungen

Die Betriebsleitungen der Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, des Theaters Oberhausen und der Servicebetriebe Oberhausen SBO entscheiden gemäß den ihnen durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung übertragenen Zuständigkeiten.

§ 4 Wertgrenzen

Soweit in dieser Zuständigkeitsordnung einschließlich ihrer Anlagen 1 - 12 EUR-Beträge als Wertgrenzen zur Bestimmung von Zuständigkeiten Anwendung finden, verstehen sich diese, sofern im Einzelfall steuerbare Leistungen betroffen sind, ausnahmslos als Netto- Beträge zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer bzw. vergleichbarer Steuern (z. B. Versicherungssteuer).

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom **20.09.2021** außer Kraft.

Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschusses

1.1 der Haupt- und Finanzausschuss ist zunächst für alle Angelegenheit zuständig, die ihm nach der GO NRW als Haupt- und Finanzausschuss obliegen. Dazu gehören insbesondere:

1.1.1 die Abstimmung der Arbeiten der Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW), insbesondere die abschließende Vorberatung bei Beteiligung mehrerer Fachausschüsse und die Entscheidung bei Kompetenzkonflikten zwischen Ausschüssen untereinander;

1.1.2 Planungen und Vorhaben, die gemäß der Hauptsatzung zur Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner verpflichten;

1.1.3 die Entscheidung von Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander sowie zwischen Bezirksvertretungen und Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall (§ 37 Abs. 2 GO NRW);

1.1.4 dringliche Entscheidungen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW);

1.1.5 Entscheidungen bei Nichtübereinstimmung zwischen der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister und der Betriebsleitung (§ 6 Abs. 2 Satz 4 Eigenbetriebsverordnung);

1.1.6 Vorbereitung der Haushaltssatzung und Entscheidungen, die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlich sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW).

1.2 Zuständigkeitsbereich nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen: Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW) nach Maßgabe des § 14 der Hauptsatzung, soweit nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind.

1.3 Erweiterter Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschusses nach dieser Zuständigkeitsordnung. Der Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschusses erstreckt sich nach dieser Zuständigkeitsordnung außerdem auf folgende Angelegenheiten:

1.3.1 Allgemeine Verwaltungsaufgaben;

1.3.1.1 Begleitung und Beratung der lfd. Haushaltssicherungsmaßnahmen;

1.3.1.2 Vorberatung von Vergaben externer Organisationsuntersuchungen verschiedener Organisationseinheiten;

1.3.1.3 Vorberatung angestrebter interkommunaler Zusammenarbeit;

1.3.1.4 Beteiligungen/ Eigenbetriebe:

1.3.1.4.1 Vorberatung der Entscheidungen des Rates über die Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungsunternehmen, insbesondere:

- Beteiligungsrichtlinien,

- Rahmenbedingungen für die Struktur der Verträge und Anstellungsbedingungen der Betriebsleitungen, Geschäftsführungen und Prokuristinnen/Prokuristen,
- Corporate governance codex;

1.3.1.4.2 Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt zu Weisungen an den/die Vertreter/in in der Gesellschafterversammlung:

- Feststellung des Jahresabschlusses bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigengesellschaften,
- Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigengesellschaften,
- sonstige wichtige Gesellschafterangelegenheiten, beispielhaft im Regelfall:
- Feststellung des Jahresabschlusses bei Gesellschaften mit städtischer Beteiligung,
- Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken,
- Abschluss von Verträgen mit der Stadt Oberhausen;

1.3.1.4.3 Vorberatung der Beschlüsse des Rates der Stadt zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Oberhausen, sofern es sich um Maßnahmen mit erheblicher Auswirkung auf den städtischen Haushalt handelt:

- Gründung, Erwerb, Umwandlung, Auflösung sowie Veräußerung von Unternehmen in privater Rechtsform;
- Veräußerung von Anteilen an Unternehmen in privater Rechtsform,
- Errichtung, Erweiterung und Auflösung von Eigenbetrieben und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- Änderung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen von Unternehmen privater Rechtsform, Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Anstalten öffentlichen Rechts;

1.3.1.4.4 Berichterstattung über die Beteiligungsunternehmen:

- Beteiligungsbericht,
- Statusbericht,
- Produktbericht -,
- Berichterstattung im Einzelfall.

1.3.1.5 Berichterstattung des Dezernats 0 über eingegangene Bürger- und Einwohneranliegen

2. Kenntnisaufnahmen und Vorberatungen

2.1 Vorberatung aller wissenschaftlichen Angelegenheiten sowie solchen mit finanziellen Auswirkungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind; besondere Finanzangelegenheiten des Produktbereiches 01/Innere Verwaltung (ohne Gleichstellungsangelegenheiten) sowie des Produktbereiches 16/Allgemeine Finanzangelegenheiten;

2.2 Vorberatung allgemeiner Finanz- und Steuerungsangelegenheiten der Gesamtverwaltung;

2.3 Vorberatung grundsätzlicher Vorgaben für die Haushaltssicherung, Ergebnis- sowie Finanzplanung;

2.4 abschließende Vorberatung des Haushaltssanierungsplanes/des Haushaltssicherungskonzeptes;

2.5 abschließende Vorberatung der laufenden Haushaltssanierungsmaßnahmen/ Haushaltssicherungsmaßnahmen;

2.6 abschließende Vorberatung des Haushaltsplanes;

2.7 Vorberatung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen;

2.8 Kenntnisnahme der überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen (§ 83 Abs. 2 GO NRW);

2.9 Kenntnisnahme des Kassenberichtes;

2.10 Kenntnisnahme über Umschuldungen und Prolongationen;

2.11 Vorberatung der Controllingberichte;

2.12 Vorberatung des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung von Abgabesatzungen, Gebührensatzungen, Entgeltordnungen und Gebührenordnungen;

2.13 Vorberatung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses;

2.14 Personalangelegenheiten der Gesamtverwaltung:

2.14.1 Personalentwicklungskonzept;

2.14.2 Fortschreibung des Gleichstellungsplans;

2.14.3 Berichterstattung im Rahmen der regelmäßig vorzulegenden Personal- und Organisationsberichte **über alle Personalentscheidungen des/der Oberbürgermeisters/in im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 der Hauptsatzung ab der Besoldungsgruppe A 11 BBesO bzw. ab der Entgeltgruppe E 10 TVöD sowie ab Entgeltgruppe S 15 TVöD im Sozial- und Erziehungsdienst;**

2.14.4 Gewährung von Versorgungsleistungen aufgrund von Kannbestimmungen des Beamtenrechts;

2.14.5 Vorberatung Gesamtstellenplan;

3. Entscheidungszuständigkeiten

Der Haupt- und Finanzausschuss ist für folgende Entscheidungen zuständig:

3.1 Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NRW;

3.2 Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden;

3.3 Verteilung der Finanzmittel für besondere bürgerschaftliche Aktivitäten;

3.4 Förderung des Brauchtums Karneval durch die Gewährung von Zuschüssen an Karnevalsvereine;

- 3.5 Erlass von Richtlinien, nach denen Ehe- und Altersjubiläen geehrt werden;
- 3.6 Namensgebung für öffentliche Einrichtungen sowie für Straßen, Wege und Plätze mit überbezirklicher Bedeutung;
- 3.7 Genehmigung von Dienstreisen für städtische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger;
- 3.8 Erwerb, Verkauf oder Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem Wert von 25.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR;
- 3.9 dingliche Belastung städtischer Grundstücke im Finanzwert von 25.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR;
- 3.10 Einräumung von Baulasten bei Entschädigungswerten von 25.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR;
- 3.11 Gestattungsverträge für Leitungsverlegungen (Hochspannung, Fernleitungen, Mineralöl, Gas, Lichtwellenleiterkabel usw.) im Finanzwert von 25.000,00 EUR bis 200.000,00 EUR;
- 3.12 Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen bei einem Gesamtvolumen von mehr als 200.000,00 EUR. Im Fall des Abschlusses unbefristeter Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge ist für die Ermittlung des vorstehenden Gesamtvolumens eine Zeitspanne von fünf Jahren zu Grunde zu legen.
- 3.14 Aufnahme von Krediten im Sinne von § 86 GO NRW;
- 3.15 Stundungen von Forderungen über 25.000,00 EUR und länger als sechs Monate;
- 3.16 Niederschlagung von Forderungen über 25.000,00 EUR;
- 3.17 Erlass von Forderungen über 2.500,00 EUR;
- 3.18 Entscheidung über die Antragstellung auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens bei Forderungen über 25.000,00 EUR;
- 3.19 Entscheidung über die Annahme eines Insolvenzplanes bei Forderungen über 25.000,00 EUR;
- 3.20 Entscheidung über die Zustimmung zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung bei Forderungen über 25.000,00 EUR;
- 3.21 Entscheidung über die Ablehnung/Zustimmung zum gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan bei Forderungen p EUR;
- 3.22 Der Haupt- und Finanzausschuss ist für die Beschaffung und die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) zuständig, soweit nicht die Betriebsausschüsse, die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind. Davon ausgenommen sind die Zuständigkeiten des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses 3.1 (Anlage 6).

Er entscheidet über Auftragsvergaben ab einer Auftragssumme über 200.000,00 EUR.

Zusätzlich zu den vorstehend in Ziff. 1. und 2. geregelten Zuständigkeiten informiert die Verwaltung den Haupt- und Finanzausschuss über Rechtsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zunächst für alle ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben zuständig. Dazu gehören:

1.1 Prüfung des Jahresabschlusses (§ 59 Abs. 3 und 4 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW)

1.2 Stellungnahme und Erklärung zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 59 Abs. 3 GO NRW)

1.3 Kenntnisnahme von Prüfaufträgen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters an den Bereich Rechnungsprüfung (§ 104 Abs. 4 GO NRW)

1.4 Zustimmung zur Mitwirkung Dritter bei der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 104 Abs. 6 GO NRW)

1.5 Beratung von Prüfberichten der überörtlichen Prüfung und Unterrichtung des Rates (§ 105 Abs. 6 GO NRW)

1.6 Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 59 Abs. 3 und 4 GO NRW i. V. m. §§ 102 und 116 Abs. 9 GO NRW), sofern der Rat der Stadt auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW nicht verzichtet.

1.7 Ggf. Stellungnahme und Erklärung zum Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 59 Abs. 3 GO NRW)

2. Zuständigkeiten nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen:

Weitere Zuständigkeiten können sich aus der vom Rat der Stadt beschlossenen Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oberhausen in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben.

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach dem Sozialgesetzbuch – 8. Buch (SGB VIII) und nach dem Ausführungsgesetz NRW zum SGB VIII obliegen. Dazu gehören:

1.1 Befassung gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII und § 3 der Satzung der Stadt Oberhausen für das Jugendamt vom 18.01.2006 mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1.1.1 der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

1.1.2 der Jugendhilfeplanung und

1.1.3 der Förderung der freien Jugendhilfe.

2. Vorberatung

Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Produktbereiches 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (nur Jugendhilfeangelegenheiten).

3. Entscheidungszuständigkeiten

Entscheidungen gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereit gestellten Mittel, der Satzung der Stadt Oberhausen für das Jugendamt vom 18.01.2006 und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse.

Aufgaben des Gleichstellungsausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Gleichstellungsausschusses

Der Gleichstellungsausschuss setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes und der Gemeindeordnung um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit. Hiervon unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Bezirksvertretungen, der weiteren Fachausschüsse und der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters.

2. Vorberatungen

1.1 Angelegenheiten, die geschlechterspezifisch von Relevanz sind oder die gleichstellungsrelevante Vorhaben umfassen;

1.2 Grundsatzfragen der Gleichstellung von Männern und Frauen;

1.3 Konzepte, Maßnahmen und allgemeine Belange zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zum Abbau von Benachteiligungen und zur Frauenförderung im Sinne des Landesgleichstellungsgesetzes und der Gemeindeordnung;

1.4 Maßnahmen gegen strukturelle und offene Gewalt gegen Frauen und Mädchen, zur Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, sowie präventive Ansätze;

1.5 Grundsätze der Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen;

1.6 Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Frauen und Mädchen und von Männern und Jungen zielen, insbesondere in Gesellschaft, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Schule, Freizeit, Gesundheit, Sport und Kultur;

1.7 Fortschreibung des Gleichstellungsplanes der Stadt Oberhausen;

1.8 unmittelbar gleichstellungsrelevante Haushaltsangelegenheiten im Sinne eines Gender Budgetings. Der Gleichstellungsausschuss nimmt Berichte der Gleichstellungsstelle und der Verwaltung zu gleichstellungsspezifischen Belangen zur Kenntnis. Er wirkt bei gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit. Der Gleichstellungsausschuss ist zuständig für Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen zur Gleichstellung;

1.9 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Produktbereiches 01 – Innere Verwaltung und – sofern betroffen – anderer Produktbereiche (nur Gleichstellungsangelegenheiten).

3. Entscheidungszuständigkeiten

3.1 Maßnahmen zur Umsetzung von Inhalten des Gleichstellungsplanes der Stadt Oberhausen;

3.2 Vergabe von Fördermitteln für Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Gleichstellung und zum Abbau von Benachteiligungen in der Lebenssituation von Frauen und Mädchen und von Männern und Jungen;

3.3 Gewährung von Projektmitteln aus dem Etat des Gleichstellungsausschusses zur Förderung gleichstellungsrelevanter Maßnahmen.

Aufgaben des Kulturausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Kulturausschusses

Der Kulturausschuss ist für alle Kulturangelegenheiten der Stadt Oberhausen sowie für außerschulische Bildung zuständig. Darüber hinaus nimmt der Kulturausschuss nach Maßgabe der Nr. 4 die Aufgaben eines Betriebsausschusses für das Theater Oberhausen wahr.

2. Vorberatung

Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Produktbereiches 04 – Kultur und Wissenschaft (nur Kulturangelegenheiten).

3. Entscheidungszuständigkeiten

2.1 Verteilung und Verwendung von Haushaltsmitteln für kulturelle Einrichtungen (außer für das "Theater Oberhausen") und für kulturelle Vereinigungen freier Träger im Rahmen des Haushaltsplanes;

2.2 Förderung und Herausgabe heimatkundlicher Werke von überbezirklicher Bedeutung.

4. Aufgaben als Betriebsausschuss für das „Theater Oberhausen“

Der Ausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor und entscheidet in folgenden Angelegenheiten

3.1 Zustimmung zur Geschäftsverteilung der Betriebsleitung;

3.2 Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss;

3.3 Zustimmung zum Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstleistungs-, Lieferungs- und sonstigen Verträgen, bei denen der Wert der Leistung 25.000,00 EUR übersteigt

3.4 Zustimmung zu Mehrausgaben von über 25.000,00 EUR im Einzelfall;

3.5 Stundung von Forderungen über 25.000,00 EUR für länger als sechs Monate;

3.6 Niederschlagung von Forderungen über 25.000,00 EUR;

3.7 Erlass von Forderungen über 2.500,00 EUR;

3.8 Vergabe von Planungs- und Bauaufträgen, die einen Auftragswert von 25.000,00 EUR übersteigen.

Aufgaben des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen im Bereich der Stadtplanung, der Bauordnung, des Verkehrs und der Bauverwaltung zuständig. Gemäß § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung sind dem Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW zugewiesen.

2. Vorberatungen

2.1 Planung und Errichtung von städtischen Hochbauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) von besonderer Bedeutung nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses, soweit nicht das Theater Oberhausen, die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen oder die Servicebetriebe Oberhausen SBO betroffen sind;

2.2 Straßen- und Wegekonzept inkl. Straßenbau, Kanalbau- und Beleuchtungsprogramme nach Anhörung der Bezirksvertretungen;

2.3 Verträge und Kostenfestsetzungen, die im Rahmen der Erschließung erforderlich sind; Städtebauliche Verträge im Zusammenhang mit Bauleitplanungen

2.4 Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung wesentlich über die Stadtbezirke hinausgeht, nach Anhörung der Bezirksvertretungen;

2.5 Entscheidungen über grundsätzliche Verkehrsregelungen und Beseitigung von Verkehrsengpässen sowie über Parkraumbewirtschaftungsregelungen von besonderer Bedeutung;

2.6 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Produktbereiches Produktbereich 09 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen, des Produktbereiches 10 – Bauen und Wohnen, des Produktbereiches 11 – Ver- und Entsorgung sowie des Produktbereiches 12 – Verkehrsflächen u. –anlagen ÖPNV (nur Planungs- und Mobilitätsangelegenheiten).

3. Entscheidungszuständigkeiten

3.1 Beteiligungsquoten der Stadt Oberhausen an den Kosten für Straßen, Kanäle und Brücken mit den dazugehörigen Bauwerken;

3.2 Erwerb von Kunstgegenständen bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Beratung der zuständigen Fachausschüsse;

3.3 Entwicklung der Verkehrsplanung durch projektbezogene Zusammenarbeit, z. B. mit Polizei, StOAG oder privaten Interessengemeinschaften;

3.4 Durchführung von beitragspflichtigen Straßen- und Kanalbaumaßnahmen;

Aufgaben des Schulausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Schulausschusses

Der Schulausschuss ist zunächst für alle Angelegenheiten zuständig, die der Stadt Oberhausen als Schulträger nach dem Schulgesetz für das Land NordrheinWestfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102 / SGV NRW 223) in seiner jeweils geltenden Fassung obliegen. Darüber hinaus ist der Schulausschuss für alle übrigen Schulangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig.

2. Vorberatung

Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Produktbereiches 03 – Schulträgeraufgaben - (nur Schulangelegenheiten).

2. Entscheidungszuständigkeit

Alle Angelegenheiten, die der Stadt Oberhausen als Schulträger obliegen, soweit nicht der Rat der Stadt nach höherrangigem Recht zwingend zuständig ist.

Aufgaben des Sozialausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Sozialausschusses

Der Sozialausschuss ist für alle Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten der Stadt Oberhausen zuständig mit Ausnahme der Jugendhilfeangelegenheiten, für die der Jugendhilfeausschuss nach Anlage 3 zuständig ist.

2. Vorberatung

Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Produktbereiches 05 – Soziale Leistungen und des Produktbereiches 07 - Gesundheitsdienste (nur Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten).

3. Entscheidungszuständigkeiten

3.1 Verteilung der Haushaltsmittel zur Förderung freier Wohlfahrtsverbände und gemeinnütziger Verbände im Rahmen des Haushaltsplanes;

3.2 Angelegenheiten des Obdachlosenwesens, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ausschließlich zuständig ist;

3.3 Angelegenheiten der Aussiedlerinnen/Aussiedler und Asylsuchenden, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ausschließlich zuständig ist;

3.4 Beschlussfassung über Empfehlungen des Beirates für Menschen mit Behinderung und des Seniorenbeirates.

4. Aufgaben des Sozialausschusses als Betriebsausschuss für die „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“

Der Ausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

4.1 Zustimmung zu Mehrausgaben von über 25.000,00 EUR im Einzelfall;

4.2 Benennung der Prüferin/ des Prüfers für den Jahresabschluss;

4.3 Zustimmung zum Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstleistungs-, Lieferungs- und sonstigen Verträgen, bei denen der Wert der Leistung 25.000,00 EUR übersteigt;

4.4 Stundung von Forderungen über 25.000,00 EUR für länger als sechs Monate;

4.5 Niederschlagung von Forderungen über 25.000,00 EUR;

4.6 Erlass von Forderungen über 2.500,00 EUR;

4.7 Vergabe von Planungs- und Bauaufträgen, die einen Auftragswert von 25.000,00 EUR übersteigen

Aufgaben des Sportausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Sportausschusses

Der Sportausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen in den Bereichen Sport und Freizeit zuständig.

2. Vorberatungen

2.1 Planung, Errichtung und Änderung von Sportanlagen, soweit die Investitionswertgrenze von 200.000 EUR überschritten wird;

2.2 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Produktbereiches 08 - Sportförderung (nur Sportangelegenheiten).

3. Entscheidungszuständigkeiten

1.1 Anmietung oder Pachtung von Gelände für Sportanlagen und Sportzwecke;

1.2 Verpachtung von Sportanlagen;

1.3 Gestattung der Errichtung von Gebäuden durch Dritte auf städtischen Sportplätzen;

1.4 Gestattung der Inanspruchnahme von städtischem Sportgelände und städtischen Sportanlagen für andere als sportliche Zwecke;

1.5 Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel für die Förderung von Sportveranstaltungen, die Unterhaltung und Einrichtung von Sportanlagen der Vereine und für die Förderung der Leibesübungen;

1.6 Planung, Errichtung und Änderung von Sportanlagen, soweit diese die Investitionswertgrenze von 200.000 EUR unterschreiten.

Aufgaben des Umweltausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Umweltausschusses

Der Umweltausschuss ist für alle Angelegenheiten der Stadt Oberhausen in den Bereichen des Umweltschutzes einschließlich der umweltfachlichen Fragen zu Entsorgungsangelegenheiten und -gebühren (Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung), des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, der öffentlichen Ordnung, Friedhofswesen sowie der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zuständig.

2. Vorberatungen

2.1 Vorberatung des Abwasserbeseitigungskonzeptes

2.2 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Produktbereiches 02 – Sicherheit und Ordnung, des Produktbereiches 09 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen, des Produktbereiches 10 – Bauen und Wohnen, des Produktbereiches 11 – Ver- und Entsorgung, Produktbereiches 13 – Natur- und Landschaftspflege sowie des Produktbereiches 14/ Umweltschutz (nur Umweltangelegenheiten).

2. Entscheidungszuständigkeiten

2.1 Planungen von Wald-, Park- und Gartenanlagen, Durchführung (erstmalige Gestaltung) solcher Anlagen mit überbezirklicher Bedeutung, soweit nicht der Rat aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschließlich zuständig ist;

2.2 Festsetzung der Programme für die Anlagen von Grünflächen und von Straßenbäumen, die nicht im Zusammenhang mit Straßenum- / neubauten stehen, nach Anhörung der jeweiligen Bezirksvertretung.

2.3 Entscheidungen nach dem Landesnaturschutzgesetz;

2.4 Angelegenheiten des Prozesses Lokale Agenda 21;

2.5 Umweltfachliche Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung;

2.6 Umweltfachliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft;

2.7 Verteilung der Haushaltsmittel an die im Rettungsdienst tätigen Verbände.

Aufgaben des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs „SBO Servicebetriebe Oberhausen“

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs „SBO Servicebetriebe Oberhausen“

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ berät die Beschlüsse des Rates der Stadt vor. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Dies sind folgende Angelegenheiten:

1.1 Entlastung der Betriebsleitung,

1.2 Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüferin, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Gemeindeprüfanstalt zur Prüfung des Jahresabschlusses

1.3 Festlegung der allgemeinen Lieferbedingungen,

1.4 Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen entsprechend der Regelungen der geltenden Betriebssatzung.

2. Vorberatung

Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Produktbereiches 15 – Wirtschaft und Tourismus (nur Angelegenheiten des Pauschalzuschusses) und – sofern betroffen - anderer Produktbereiche (nur SBO-Angelegenheiten).

3. Entscheidungszuständigkeiten

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „SBO Servicebetriebe Oberhausen“ in den ihm vom Rat der Stadt (vergleiche Betriebssatzung) ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes:

2.1 Abschluss oder Kündigung von Miet- Pacht- und Nutzungsverträgen, wenn die Gegenleistung ohne Nebenkosten für die gesamte Vertragslaufzeit mehr als 200.000,00 EUR beträgt; für die Berechnung der Gegenleistung ist bei unbefristeten Verträgen das Fünffache des Jahresbetrages anzusetzen,

2.2 Vergabe von Planungs-, Bau- und Dienstleistungsaufträge zur Umsetzung von Investitionen des Wirtschaftsplans, die einen Auftragswert von 200.000,00 EUR übersteigen,

2.3 Abschluss, Aufhebung und Änderung von Lieferungs-, Dienstleistungs-, und sonstigen Verträgen, soweit der Wert der Leistung einen Betrag von 200.000,00 EUR übersteigt und der Rat der Stadt sich nicht im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat,

2.4 Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind oder die Einhaltung des Wirtschaftsplans sowie die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung gefährden können,

2.5 Stundung und Niederschlagung von Forderungen über einen längeren Zeitraum von sechs Monaten, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 EUR übersteigen,

2.6 Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 EUR übersteigen,

2.7 Einleitung eines Rechtsstreites, Fortführung eines Rechtsstreites sowie Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 25.000,00 EUR überschritten wird und es sich nicht um einen arbeitsrechtlichen Rechtsstreit handelt.

Aufgaben des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses

1. Allgemeiner Zuständigkeitsbereich des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses

Der Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss ist für die Vorberatung aller Angelegenheiten der Stadt Oberhausen in den Bereichen Wirtschaftsförderung und IT bzw. Digitalisierung zuständig.

2. Vorberatungen

2.1 dezernatsübergreifender Planungen der IT- Technik sowie;

2.2 von Digitalisierungskonzepten oder Weiterentwicklungen, die die Internetseite der Stadt Oberhausen oder das Serviceportal betreffen;

2.3 Besondere Finanzangelegenheiten (§ 1 Abs. 3) des Produktbereiches 15 – Wirtschaft und Tourismus sowie des Produktes 010203 - Strategisches IT-Management und - sofern betroffen - anderer Produktbereiche (nur Wirtschafts- und IT Angelegenheiten).